

CE-Newsletter

Informationen rund um die CE-Kennzeichnung

Herzlich Willkommen zur **146. Ausgabe** des CE-Newsletters!

Mit dem CE-Newsletter informieren wir Sie jeden Monat über aktuelle Entwicklungen zur CE-Kennzeichnung sowie Neuerungen auf unserer Plattform www.ce-richtlinien.eu.

- [Thema des Monats](#)
- [Aktuelles](#)
- [Neues aus der Welt der Normen](#)
- [Termine](#)
- [Änderungen auf der Homepage](#)
- [Praxistipps](#)
- [... und weiterhin](#)

THEMA DES MONATS

Die geplante Neufassung der Richtlinie über Druckgeräte

Seit dem 28. Juni 2013 liegt bereits ein Vorschlag für die Neufassung der Druckgeräte-Richtlinie vor. Zwar handelt es sich dabei noch nicht um die endgültige Fassung der Richtlinie, aber wir wollen Ihnen den Entwurf dennoch kurz vorstellen. So können Sie abschätzen, welche Änderungen es beim Inverkehrbringen von Druckgeräten in Zukunft geben soll.

Durch die Neufassung der Richtlinie soll die Druckgeräte-Richtlinie 97/23/EG an das 2008 verabschiedete „Binnenmarktpaket für Waren“ und hier insbesondere an den Beschluss Nr. 768/2008/EG „über einen gemeinsamen Rechtsrahmen zur Vermarktung von Produkten“ (NLF) angepasst werden. Darüber hinaus ist eine Anpassung der Richtlinie an die CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 erforderlich.

Im Laufe der Zeit sind die Regelungen immer komplexer geworden, weil für ein und dasselbe Produkt häufig mehrere Rechtsvorschriften gleichzeitig gelten. Häufig sind diese Rechtsvorschriften noch dazu uneinheitlich, wodurch es sowohl für die Wirtschaftsakteure als auch für die Behörden immer schwieriger wird, diese Vorschriften korrekt zu verstehen und anzuwenden. Um diese Schwierigkeiten zu beseitigen, die sich durch die EU-Harmonisierungsrechtsvorschriften für mehrere Industriesektoren ziehen, wurde 2008 der „neue Rechtsrahmen“ (New Legislative Framework – NLF) als Teil des Binnenmarktpakets für Waren verabschiedet.

Anpassung der Druckgeräte-Richtlinie an die CLP-Verordnung

Die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 („CLP-Verordnung“) dient dazu, das weltweit harmonisierte System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien (GHS) in der EU umzusetzen.

Artikel 9 der derzeit gültigen Richtlinie 97/23/EG sieht eine Einstufung von Druckgeräten nach zunehmendem Gefahrenpotential in Kategorien vor. Die Zuordnung eines Druckgerätes zu einer Kategorie beruht gemäß der Druckgeräte-Richtlinie 97/23/EG vor allem auf dem Gesamt-Energiegehalt (Druck und Volumen des Druckgerätes). Die Einstufung wird aber

auch dadurch beeinflusst, ob das enthaltene Fluid gefährlich oder ungefährlich ist.

Die Einstufung von Druckgeräten in Kategorien steht außerdem in einem direktem Zusammenhang mit dem Konformitätsbewertungsverfahren, mit dem überprüft wird, ob das Druckgerät die wesentlichen Anforderungen der Richtlinie 97/23/EG erfüllt. Die Einstufung eines Druckgerätes in eine Kategorie ist insbesondere ausschlaggebend dafür, welches Konformitätsbewertungsverfahren gilt bzw. angewendet werden muss.

Die derzeitige Einstufung der in einem Druckgerät enthaltenen Fluide beruht auf der Richtlinie 67/548/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 „zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe“.

Gemäß Artikel 9 der Richtlinie 97/23/EG werden die „Fluide“ zurzeit in zwei Gruppen eingeteilt:

- Gruppe 1 umfasst „gefährliche Fluide“ entsprechend ihrer Einstufung in der Richtlinie 67/548/EWG auf der Grundlage ihrer Eigenschaften sowie des Grades und der Art der mit ihnen verbundenen Gefahren. Hierzu zählen explosionsgefährliche, hochentzündliche, leicht entzündliche, entzündliche, sehr giftige, giftige und brandfördernde Fluide.
- Gruppe 2 umfasst alle anderen, in der Richtlinie 97/23/EG nicht als „gefährlich“ bezeichneten Fluide.

Zur Berücksichtigung der von gefährlichen Fluiden ausgehenden Druckrisiken gelten nach der Richtlinie 97/23/EG bei der Konformitätsbewertung von Druckgeräten, die Fluide der Gruppe 1 enthalten, strengere Anforderungen als bei Druckgeräten, die Fluide der Gruppe 2 enthalten.

Gemäß der CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 wird die Richtlinie 67/548/EWG zum 1. Juni 2015 aufgehoben und durch die CLP-Verordnung ersetzt. In der CLP-Verordnung werden neue Gefahrenklassen und Kategorien eingeführt, die mit denen der geltenden Vorschriften nur teilweise übereinstimmen. Die Einstufungskriterien für Fluide der Richtlinie 97/23/EG müssen daher bis zum 1. Juni 2015 an die Einstufungskriterien der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 angeglichen werden. Zur Angleichung der Richtlinie 97/23/EG an die CLP-Verordnung muss daher neu definiert werden, was genau ein „gefährliches Fluid“ ist. Eine Änderung bei der Einstufung des in dem jeweiligen Druckgerät enthaltenen Fluids (Stoff oder Zubereitung) kann daher zu einer veränderten Einstufung des Druckgerätes in eine Kategorie führen.

Derzeit sind in dem Richtlinienentwurf für die Fluide die folgenden Einstufungskriterien vorgesehen:

- Gruppe 1 enthält gefährliche Fluide, die aus Stoffen und Gemischen gemäß den Definitionen in Artikel 2 Nummern 7 und 8 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 bestehen:
 - instabile explosive Stoffe/Gemische oder explosive Stoffe/Gemische der Unterklassen 1.1, 1.2, 1.3, 1.4 und 1.5,
 - entzündbare Gase der Kategorien 1 und 2,
 - oxidierende Gase der Kategorie 1,
 - entzündbare Flüssigkeiten der Kategorien 1 und 2,
 - entzündbare Flüssigkeiten der Kategorie 3, wenn die maximal zulässige Temperatur über dem Flammpunkt liegt,
 - entzündbare Feststoffe der Kategorien 1 und 2,
 - selbstzersetzliche Stoffe und Gemische der Typen A bis F,

- pyrophore Flüssigkeiten der Kategorie 1,
 - pyrophore Feststoffe der Kategorie 1,
 - Stoffe und Gemische, die in Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln, der Kategorien 1, 2 und 3,
 - oxidierende Flüssigkeiten der Kategorien 1, 2 und 3,
 - oxidierende Feststoffe der Kategorien 1, 2 und 3,
 - organische Peroxide der Typen A bis F,
 - akute orale Toxizität: Kategorien 1 und 2,
 - akute dermale Toxizität: Kategorien 1 und 2,
 - akute inhalative Toxizität: Kategorien 1, 2 und 3,
 - spezifische Zielorgan-Toxizität – einmalige Exposition: Kategorie 1.
- Gruppe 2 umfasst alle Fluide, die in Gruppe 1 nicht aufgeführt werden.

Die Richtlinie 97/23/EG sieht derzeit vier Kategorien von Druckgeräten nach zunehmendem Druckrisiko vor. Für jede Kategorie von Druckgeräten sind verschiedene Konformitätsbewertungsverfahren vorgesehen. Die Druckgeräte müssen dann nach Wahl des Herstellers einem, der für die Kategorie des Druckgeräts festgelegten Konformitätsbewertungsverfahren unterzogen werden. Der Hersteller kann sich auch für ein Konformitätsbewertungsverfahren entscheiden, das für eine höhere Kategorie vorgesehen ist, sofern es eine solche Kategorie gibt. Ein Wechsel der Kategorie wirkt sich jedoch nur auf das Konformitätsbewertungsverfahren, aber nicht auf den Entwurf oder die Herstellung des Druckgeräts selbst aus. Wird ein Druckgerät aufgrund des darin enthaltenen Fluides in eine höhere Kategorie eingestuft, kann dies also ein anspruchsvolleres und kostspieligeres Konformitätsbewertungsverfahren zur Folge haben.

Die derzeit geltenden Bestimmungen zur Einstufung von Druckgeräten, die auch auf den Eigenschaften des im Gerät enthaltenen Fluides beruhen, werden insgesamt als zufriedenstellend erachtet. Die Änderungen an dem derzeit geltenden System sollen deshalb so gering wie möglich gehalten werden.

Der Anwendungsbereich und die Begriffsbestimmungen

Der Anwendungsbereich der Richtlinie 97/23/EG ist im Wesentlichen unverändert geblieben. Es mussten jedoch verschiedene Anpassungen vorgenommen werden.

Bei den Begriffsbestimmungen soll es einige Ergänzungen geben, die sich aber auch schon in den anderen Richtlinien finden, die bereits an den Beschluss Nr. 768/2008/EG angepasst wurden.

Die Pflichten der Wirtschaftsakteure

Neu hinzugekommen ist Kapitel 2 mit seiner umfangreichen Beschreibung der Pflichten der Hersteller, der Bevollmächtigten, der Importeure und der Händler.

Die Importeure müssen sicherstellen, dass der Hersteller das geltende Konformitätsbewertungsverfahren durchgeführt und die technischen Unterlagen erstellt hat. Außerdem müssen sie sich beim Hersteller vergewissern, dass die technischen Unterlagen den Behörden auf Verlangen vorgelegt werden können. Die Importeure müssen zudem überprüfen, ob die Druckgeräte korrekt gekennzeichnet und ihnen die erforderlichen Anweisungen und Sicherheitsinformationen beigelegt werden. Sie müssen eine Kopie der Konformitätserklärung aufbewahren und ihren Namen und ihre Anschrift auf dem Produkt selbst oder, wenn dies nicht möglich ist, auf der Verpackung oder in den dem Produkt beigelegten Unterlagen anbringen.

Die Händler müssen überprüfen, ob die Druckgeräte mit der CE-Kennzeichnung sowie dem Namen des Herstellers und gegebenenfalls des Importeurs versehen und ihnen die erforderlichen Unterlagen und Anleitungen beigelegt sind.

Die Importeure und Händler müssen mit den Marktüberwachungsbehörden zusammenarbeiten und geeignete Maßnahmen ergreifen, wenn sie nichtkonforme Druckgeräte abgeben haben.

Es werden für alle Wirtschaftsakteure verschärfte Auflagen hinsichtlich der Rückverfolgbarkeit eingeführt. Druckgeräte müssen den Namen und die Anschrift des Herstellers sowie eine Nummer tragen, durch die sie identifiziert und ihren technischen Unterlagen zugeordnet werden können. Ein Druckgerät, das importiert wird, muss auch den Namen und die Anschrift des Importeurs tragen. Außerdem muss jeder Wirtschaftsakteur in der Lage sein, den Behörden den Wirtschaftsakteur zu benennen, von dem er ein Druckgerät bezogen oder an den er ein Druckgerät abgegeben hat.

Konformitätsbewertung und CE-Kennzeichnung

In der Richtlinie 97/23/EG wurden bereits die geeigneten Konformitätsbewertungsverfahren ausgesucht, die die Hersteller anwenden müssen, um nachzuweisen, dass ihre Druckgeräte den wesentlichen Sicherheitsanforderungen genügen. In dem Richtlinien-Vorschlag werden die Konformitätsbewertungsverfahren an ihre aktualisierten Fassungen angepasst, die in dem Beschluss Nr. 768/2008/EG aufgeführt sind.

Die allgemeinen Grundsätze der CE-Kennzeichnung werden bereits in Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 festgelegt. Die ausführlichen Bestimmungen für die Anbringung der CE-Kennzeichnung an den Druckgeräten wurden jedoch in den Richtlinien-Vorschlag eingefügt.

Delegierte Rechtsakte

Um die Anforderungen der Druckgeräte-Richtlinie an den technischen Fortschritt anpassen zu können, soll die Kommission die Befugnis haben, delegierte Rechtsakte zu erlassen. Durch die delegierten Rechtsakte sollen Änderungen an der Einstufung von Druckgeräten vorgenommen werden können. Eine Neueinstufung kann erforderlich sein, wenn:

- Druckgeräte, die unter Artikel 4 Absatz 3 fallen, den Bestimmungen des Artikels 4 Absatz 1 genügen müssen oder
- Baugruppen, die unter Artikel 4 Absatz 3 fallen, den Bestimmungen des Artikels 4 Absatz 2 genügen müssen oder
- Druckgeräte müssen abweichend von den Bestimmungen des Anhangs II in eine andere Kategorie eingestuft werden.

AKTUELLES

Berichtigung der RoHS-Richtlinie

Im Februar wurde die RoHS-Richtlinie 2011/65/EU berichtigt:

In Artikel 9 Buchstabe b heißt es:

„... und dass der Hersteller die Anforderungen von Artikel 7 Buchstaben f und g erfüllt hat.“

Richtig muss es heißen:

„... und dass der Hersteller die Anforderungen von Artikel 7 Buchstaben g und h erfüllt hat.“

Stellungnahme des EWSA zur neuen Druckgeräte-Richtlinie

Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) wurde 2013 durch das Europäische Parlament und den Rat gebeten, eine Stellungnahme zur geplanten Neufassung der Druckgeräte-Richtlinie abzugeben. Diese Stellungnahme ist nun veröffentlicht worden.

Der Ausschuss ist mit der gewählten Rechtsetzungstechnik der Neufassung einverstanden, die *"in der Annahme eines neuen Rechtsakts (besteht), der in einem einzigen Text die inhaltlichen Änderungen [...] zusammenfasst"*, um die Richtlinie 97/23/EG über Druckgeräte an den neuen Rechtsrahmen anzupassen.

Der EWSA weist darauf hin, dass die umfassende Anwendung des Grundsatzes des freien Warenverkehrs auch zukünftig im gesamten EU-Gebiet gewährleistet sein muss. Die uneingeschränkte Rückverfolgbarkeit der Produkte sowie eine einheitliche, wirkungsvolle und effiziente Marktüberwachung müssen ebenfalls sichergestellt sein. Die allgemeine Marktüberwachung und die benannten Konformitätsbewertungsstellen müssen daher ein gleichwertigeres hohes Kompetenzniveau erfüllen.

Bei der Anwendung der vorgesehenen Verpflichtungen und Verfahren muss der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in Bezug auf die Zulassungsverfahren und den damit verbundenen Aufwand gewahrt bleiben. Das gilt insbesondere für kleinere Unternehmen sowie Erzeugnisse, die nicht in Serie oder nur in begrenzter Stückzahl hergestellt werden.

Die Anwendung der neuen Druckgeräte-Richtlinie soll überwacht werden. Alle zwei Jahre sollen daher dem Rat, dem Parlament und dem Ausschuss ein diesbezüglicher Bericht vorgelegt werden.

Gegenstände aus Kunststoff im Kontakt mit Lebensmitteln

In Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 10/2011 „über Materialien und Gegenstände aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen“ wurde eine Liste von Stoffen festgelegt, die bei der Herstellung von Materialien und Gegenständen aus Kunststoff verwendet werden dürfen („Unionsliste zugelassener Stoffe“). Diese Verordnung ist unter anderem auch für die Hersteller von Lebensmittelmaschinen von Bedeutung, da auch in Lebensmittelmaschinen Kunststoffe eingesetzt werden.

Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 10/2011 wurde jetzt gemäß dem Anhang der kürzlich veröffentlichten Verordnung (EU) Nr. 202/2014 geändert.

Die Verordnung (EU) Nr. 202/2014 gilt ab dem 24. März 2014. Materialien und Gegenstände aus Kunststoff, die vor dem 24. März 2014 rechtmäßig in Verkehr gebracht wurden und der vorliegenden Verordnung nicht entsprechen, dürfen noch bis zum 24. März 2015 in Verkehr gebracht werden.

Richtlinie zur CLP-Verordnung veröffentlicht

Das Europäische Parlament und der Rat können durch Richtlinien Mindestvorschriften erlassen, um Verbesserungen bei der Arbeitssicherheit zu fördern. Durch die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 wurde ein neues System zur Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen und Gemischen in der Europäischen Union eingeführt, das auf dem international geltenden Global Harmonisierten System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien (GHS) im Rahmen der der VN-Wirtschaftskommission für Europa beruht.

Die Richtlinien 92/58/EWG, 92/85/EWG, 94/33/EG, 98/24/EG sowie 2004/37/EG sind für die

Arbeitssicherheit von Bedeutung. Alle diese Richtlinien enthalten Verweise auf das frühere Einstufungs- und Kennzeichnungssystem. Die genannten Richtlinien mussten daher geändert werden, um sie an das neue, in der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 beschriebene System anzupassen.

Durchführungsverordnung zur REACH-Verordnung veröffentlicht

Mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 211/2014 wurde im Februar die slowakische Fassung der Verordnung (EG) Nr. 340/2008 zur REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 berichtigt. Die Berichtigung wurde am 7. März im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

Entwürfe technischer Vorschriften in Europa

In allen europäischen Mitgliedstaaten werden ständig technische Vorschriften erarbeitet bzw. überarbeitet. Die eine oder andere technische Vorschrift könnte dabei auch für Sie als Leser unseres Newsletters interessant sein. Unter anderem liegen aus dem letzten Monat im Moment folgende neue technische Vorschriften als Entwurf vor:

Deutschland:

- Muster-Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau (Muster-Industriebaurichtlinie – MIndBauRL) - Entwurf Stand Februar 2014 (Notifizierungs-Nummer 2014/0097/D - B20)

Die Richtlinie gilt für Bauteile, soweit sie zur Errichtung von Industriebauten i. S. des Anwendungsbereichs der MIndBauRL verwendet werden

Ziel der Muster-Industriebaurichtlinie ist es, die Mindestanforderungen an den Brandschutz von Industriebauten zu regeln. Die Richtlinie enthält Anforderungen insbesondere an die Feuerwiderstandsfähigkeit der Bauteile, die Brennbarkeit der Baustoffe, die Größe der Brandabschnitte bzw. Brandbekämpfungsabschnitte sowie die Anordnung, Lage und Länge der Rettungswege.

Die notifizierte Vorschrift ist eine Überarbeitung der MIndBauRL, Fassung März 2000 (2000/229/D). Diese Überarbeitung wurde notwendig, um die Richtlinie einerseits an die novellierte Musterbauordnung 2012 (2012/0598/D) und andererseits an den Stand der aktuellen Normung, insbesondere die Neufassung von DIN 18230-1:2010-09 anzupassen. Durch die Neufassung der MIndBauRL wird die Anwendung der v. g. Norm ermöglicht. Zudem wird durch die Überarbeitung der notifizierten Vorschrift im Hinblick auf die Anforderungen an die Rauchableitung aus Industriebauten eine abschließende Regelung getroffen.

Die Notifizierung erfolgt im Auftrag der 16 Länder der Bundesrepublik Deutschland.

- Muster-Hersteller und Anwenderverordnung (MHAVO), Fassung September 2008 geändert durch Beschluss vom Sept. 2013 (Notifizierungs-Nummer 2014/0116/D - B20)

Die Verordnung gilt für tragende Stahl-, Aluminium- Betonstahl- und Holzbauteile, Brettschichtholz sowie Beton in Bezug auf die Herstellung und Ausführung auch auf der Baustelle. Sie regelt, für welche Tätigkeiten der Hersteller oder der Anwender über Fachkräfte mit besonderer Sachkunde und Erfahrung sowie über besondere Vorrichtungen verfügen muss und welche Bestimmungen heranzuziehen sind.

Die Musterbauordnung (MBO) legt fest, dass bei Bauprodukten nach § 17 Abs. 1 Nr. 1 MBO, deren Herstellung in außergewöhnlichem Maß von der Sachkunde und Erfahrung der damit betrauten Personen oder von einer Ausstattung mit besonderen Vorrichtungen abhängt, der Hersteller oder der Anwender über solche Fachkräfte und Vorrichtungen verfügen muss.

Durch die aktuelle Änderung mit Beschluss vom Sept. 2013 werden die Regelungen für Schweißarbeiten an tragenden Stahl- und Aluminiumbauteilen in § 1 Nr. 1 und 2 wegen der verfügbaren harmonisierten Norm DIN EN 1090-1:2012-02 nur noch auf die in dieser Norm nicht erfassten Fälle der Fertigung auf der Baustelle eingeschränkt. Insoweit erfolgt eine Anpassung an die europäische Normung im Hinblick auf die zum Schutz von Leben und Gesundheit gegenüber Einsturz tragender Bauteile unerlässlichen Regelungen.

Mit der Verordnung werden keine neuen inhaltlichen Anforderungen an das Fachpersonal gestellt. Es erfolgte lediglich die Anpassung an die Dienstleistungs-Richtlinie 2006/123/EG.

Die Notifizierung erfolgt im Auftrag der 16 Länder der Bundesrepublik Deutschland.

Italien:

Entwurf eines europäischen Gesetzes 2013-bis, Artikel 3: „Änderung von Teil 5 Anhang IX Teil II der Gesetzesverordnung Nr. 152 vom 3. April 2006“ (Notifizierungs-Nummer 2014/0077/I - B10)

Das Gesetz betrifft Produkte zur Realisierung von Kaminen.

Der notifizierte Entwurf besteht nur aus einem einzigen Artikel, in dem die Änderung von Teil 5 Anhang IX – Wohnungsheizanlagen – Nummer 2.7 der Gesetzesverordnung Nr. 152 vom 3. April 2006 verfügt wird.

Der Anhang bezieht sich auf Wohnungsheizanlagen. Die Änderungen umfassen folgende Punkte:

- die Aufhebung der Pflicht, für die Realisierung der entsprechenden Kamine Produkte mit CE-Kennzeichnung zu verwenden;
- diese Pflicht wird durch die Vorschrift ersetzt, zweckgeeignete Produkte zu verwenden, die den nachstehend angeführten Anforderungen entsprechen;
- die Vorschrift, feuerfeste Materialien zu verwenden, wird durch eine Vorschrift ersetzt, die sich auf die feuerfesten Eigenschaften der Materialien bezieht. Diese Vorschrift steht im Einklang mit den nationalen Bestimmungen zur Umsetzung des europäischen Klassifizierungssystems zum Brandverhalten von Bauprodukten.

Dem Entwurf wird die konsolidierte Fassung des Anhangs IX als Anlage beigefügt.

Mit der Bestimmung soll dem Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union in der Rechtssache C-385/10 nachgekommen werden. Außerdem soll damit ein Beitrag zur Lösung des von der Europäischen Kommission auf dem gleichen Gebiet bezüglich des Inverkehrbringens von Kaminen und Leitungen aus Kunststoff angestrebten

Vertragsverletzungsverfahrens Nr. 2008/4541 geleistet werden.

Da der Gerichtshof mit diesem Urteil festgelegt hat, dass die gemeinschaftlichen Vorschriften (Artikel 34 und 37 AEUV und Richtlinie 89/106/EWG in der durch Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 geänderten Fassung) „nationalen Vorschriften entgegensteh[en], die automatisch die Vermarktung von aus einem anderen Mitgliedstaat stammenden Bauprodukten wie den im Ausgangsverfahren in Rede stehenden von der Anbringung der CE-Kennzeichnung abhängig machen“, wird durch die vorgeschlagene Bestimmung die aktuelle Vorschrift einer Pflicht zur CE-Kennzeichnung durch das Konzept der Zweckeignung der fraglichen Bauprodukte auf der Grundlage desselben Teils 5 Anhang IX Teil II der Gesetzesverordnung Nr. 152/2006 festgelegten Anforderungen ersetzt.

Bei dieser Gelegenheit ist darüber hinaus das Konzept der „Feuerfestigkeit“ an das neue europäische Klassifizierungssystem zum Brandverhalten von Bauprodukten angepasst worden, das in Italien durch die Verordnungen des Ministers des Innern vom 10. März 2005 und vom 15. März 2005 umgesetzt wurde.

Rumänien:

Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Durchführungsverordnung für die Zulassung von Personen, die Brandschutzarbeiten ausführen, genehmigt durch die Verordnung Nr. 87/2010 des Ministers für Verwaltung und Inneres (Notifizierungs-Nummer 2014/0065/RO - B20)

Die Verordnung regelt die Zulassung von Personen, die Brandschutzarbeiten ausführen.

Die Vorschrift verfolgt folgende Ziele:

- Aktualisierung der Codes der Beschäftigungen, auf die im Text der Durchführungsverordnung Bezug genommen wird,
- Angabe der Eigenschaften von technischen Mitteln, die in den Listen der Ausstattung und Reglementierung neuer Zulassungsbereiche vorgesehen sind, d. h. für die Planung, die Installation und die Instandhaltung von Systemen und Anlagen zur Rauch- und Wärmefreihaltung,
- die Festlegung von Vorschriften für die Aufhebung der Zulassung,
- ein neuer Anhang über die Berichtvorlage, die Ergebnisse und Vorschläge über die Gewährung der Zulassung bzw. die begründete Ablehnung des Antrags enthält, wird eingefügt und
- die Notwendigkeit der Ausführung einer spezifischen Auditvorbereitung wird aufgenommen.

Die Ausarbeitung dieser Verordnung wird durch die Notwendigkeit begründet, neue Bestimmungen über die Ausführung von Brandschutzarbeiten durch zugelassene Personen im Rahmen der Dienstleistungs-Richtlinie 2006/123/EG einzuführen. Daneben gibt es aber auch die Notwendigkeit, die nationalen Gesetze an die Bestimmungen der Bauprodukte-Verordnung (EU) Nr. 305/2011 anzugleichen. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt werden die oben genannten Aspekte nicht durch die gültige Durchführungsverordnung reglementiert.

Die Verordnung wurde im Sinne der europäischen Anforderungen ausgearbeitet und zielt darauf ab, durch eine strenge Umsetzung den Schutz von Menschenleben und Bauwerken zu gewährleisten.

Tschechische Republik:

Allgemeinverfügung, durch welche die metrologischen und technischen Anforderungen an definierte Messgeräte, einschließlich der Prüfmethoden bei der Typp Genehmigung und bei der Eichung definierter Messgeräte, festgelegt werden: „Durchflusssensoren für ein Trägermedium mit zentrischer Blende“ (Notifizierungs-Nummer 2014/0077/I - B10)

Die Verfügung gilt für Durchflusssensoren für ein Trägermedium mit zentrischer Blende

Die Allgemeinverfügung legt die metrologischen und technischen Anforderungen an definierte Messgeräte, einschließlich der Prüfmethoden bei der Typp Genehmigung und bei der Eichung von definierten Messgeräten fest. In diesem Fall gilt sie für Durchflusssensoren für ein Trägermedium mit zentraler Blende.

Durchflusssensoren für ein Trägermedium sind definierte Messgeräte im Sinne von § 3 Absatz 3 des Gesetzes GBl. Nr. 505/1990 über die Metrologie und unterliegen deshalb der staatlichen metrologischen Kontrolle, d. h. der Typp Genehmigungs- und Eichpflicht. Die konkreten metrologischen und technischen Anforderungen sind gegenwärtig in den nationalen technischen Normen enthalten. Zukünftig sollend die Anforderungen durch die verbindliche Allgemeinverfügung im Sinne von § 24 Buchstabe c des Gesetzes GBl. Nr. 505/1990 über die Metrologie geregelt werden.

Entwürfe technischer Vorschriften in den WTO-Ländern

Auch außerhalb der Europäischen Union gibt es ständig neue technische Vorschriften, die für den Export von Bedeutung sind. Soweit es dabei die WTO-Länder betrifft, nennen wir Ihnen hier aus unserer Sicht einige wichtige geplante Entwürfe.

Anmerkung:

Da die aufgeführten technischen Vorschriften nicht in deutscher Sprache verfügbar sind, handelt es bei den unten genannten deutschsprachigen Titeln nicht um amtliche Titel oder Bezeichnungen.

Chile:

Entwurf einer Norm über Aufzüge und Seillifte (Notifizierung G/TBT/N/CHL/261)

Ecuador:

Entwurf einer technischen Vorschrift über Atemschutzgeräte (Notifizierung G/TBT/N/ECU/198)

Entwurf einer technischen Vorschrift über die Energieeffizienz und Kennzeichnung von Trinkwasserpumpen und motorgetriebenen Pumpen im Leistungsbereich von 0,187 kW bis 0,746 kW (Notifizierung G/TBT/N/ECU/204)

Entwurf einer technischen Vorschrift über Gaszähler (Notifizierung G/TBT/N/ECU/136)

Entwurf einer technischen Vorschrift über die Energieeffizienz von Ventilatoren mit eingebautem Elektromotor und einer Leistung von maximal 125 W ((RTE INEN) Nr. 112) (Notifizierung G/TBT/N/ECU/205)

Kanada:

Vorschlag für eine Änderung der Vorschriften über strahlenemittierende Geräte (Bräunungsgeräte) (Notifizierung G/TBT/N/CAN/384)

Korea:

Entwurf eines Erlasses über die Sicherheit von Elektrogeräten. Die derzeit gültigen Vorschriften gelten für elektrische Geräte, die mit einer Wechselspannung zwischen 50V und 1000V betrieben werden. Demnächst sollen die Vorschriften auch für Geräte gelten, die mit Gleichspannung betrieben werden (Notifizierung G/TBT/N/KOR/479).

Mexiko:

Entwurf einer mexikanischen Norm über die zulässigen Spannungsgrenzen, die Testmethoden und die Kennzeichnung für Elektrogeräte im Standby-Betrieb (Notifizierung G/TBT/N/MEX/263)

Nicaragua:

Entwurf einer Norm über Wechselstrom-Elektromotoren im Leistungsbereich von 0,065 kW bis 10 kW (Notifizierung G/TBT/N/NIC/135)

Saudi Arabien:

Sechs Entwürfe (mehnteiliger Entwurf) von technischen Vorschriften über Materialien für die Wärmedämmung von Gebäuden aus Polyisocyanuraten (PIR) und Polyurethanen (PUR) (Notifizierung G/TBT/N/SAU/720, G/TBT/N/SAU/722, G/TBT/N/SAU/723, G/TBT/N/SAU/724, G/TBT/N/SAU/725 und G/TBT/N/SAU/726)

NEUES AUS DER WELT DER NORMEN**Neue Verzeichnisse harmonisierter Normen**

Zu den folgenden Richtlinien wurden innerhalb des letzten Monats neue Verzeichnisse mit harmonisierten Normen in den Amtsblättern der Europäischen Union veröffentlicht:

- Richtlinie über elektromagnetische Verträglichkeit 2004/108/EG (Amtsblattmitteilung 2014/C 53/04 vom 25.2.2014)
- Richtlinie für persönliche Schutzausrüstungen 89/686/EWG (Amtsblattmitteilung 2014/C 57/05 vom 28.2.2014 (Berichtigung zur Amtsblattmitteilung 2013/C 364/01 vom 13.12.2013))

Anmerkung zu den Normenverzeichnissen**Richtlinie über elektromagnetische Verträglichkeit 2004/108/EG
(Amtsblattmitteilung 2014/C 53/04 vom 25.2.2014)**

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Es gibt 36 neue Normen bzw. Änderungen von Normen in diesem Verzeichnis:

- EN 12016:2013-08
- EN 16361:2013-10
- EN 50293:2012-06

- EN 50557:2011-12
- EN 50561-1:2013-10
- EN 55013:2013-06
- EN 55015:2013-08
- EN 55032:2012-05
- EN 55032/AC:2013-09
- EN 55103-1/A1:2012-11
- EN 60204-31:2013-10
- EN 60255-26:2013-09
- EN 60255-26/AC:2013-10
- EN 60947-2/A2:2013-05
- EN 60947-4-1/A1:2012-10
- EN 60947-4-2:2012-06
- EN 60947-5-2/A1:2012-11
- EN 60947-8/A2:2012-06
- EN 61000-3-3:2013-08
- EN 61000-6-3/A1/AC:2012-08
- EN 61008-1:2012-12
- EN 61009-1:2012-12
- EN 61326-1:2013-01
- EN 61326-2-1:2013-01
- EN 61326-2-2:2013-01
- EN 61326-2-3:2013-01
- EN 61326-2-4:2013-01
- EN 61326-2-5:2013-01
- EN 61439-1/AC:2013-08
- EN 61439-4:2013-03
- EN 61439-6:2012-08
- EN 62026-2:2013-04
- EN 62026-7:2013-04
- EN 62423:2012-12
- EN 62606:2013-11
- EN 301 489-34 V1.4.1:2013-05

Die im September 2013 zurückgezogene Norm EN 50263:1999-11 ist entfallen. Deren Nachfolger EN 60255-26:2009-10 ist für die 2004/108/EG niemals aufgelistet worden. Deren Nachfolger wiederum, die EN 60255-26:2013-09, ist jetzt aufgelistet worden, stellt aber keinen Bezug zur EN 50263:1999-11 her.

Bitte nicht allzu sehr über die bizarre Situation rund um die neue EN 55032:2012-05 staunen. Einfach so hinnehmen...

Wie auch schon bei der Niederspannungsrichtlinie, so gibt es hier ein rätselhaftes DOC (2013-10-01) bei der EN 60730-1:2011-12.

Achtung:

Die EN 61131-2:2007 wurde nicht von CENELEC zurückgezogen! In EN 61010-2-201:2013 hieß es: "Dieses Dokument ersetzt EN 61131-2:2007 teilweise." In EN 61010-2-201/AC:2013 wurde dies gestrichen. Der in 2006/95/EG dargestellte Zusammenhang zwischen beiden Normen ist also offensichtlich überholt und in 2004/108/EG auch nicht mehr so dargestellt.

Richtlinie für persönliche Schutzausrüstungen 89/686/EWG (Amtsblattmitteilung 2014/C 57/05 vom 28.2.2014 (Berichtigung zur Amtsblattmitteilung 2013/C 364/01 vom 13.12.2013))

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Bei der in der vorhergehenden Amtsblattmitteilung 2013/C 364/01 vom 13.12.2013 neu aufgelisteten EN ISO 12312-1:2013-08 ist das „Datum der Beendigung der Konformitätsvermutung für die ersetzte Norm“ (EN 1836+A1:2007) vom 28.2.2014 auf den 28.2.2015 verschoben worden.

TERMINE

4. GLOBALNORM Konferenz Product Compliance

Termin: 19.-20.03.14
Veranstalter: Globalnorm Academy
Ort: Berlin

Mehr Infos:
<http://academy.globalnorm.de/leistungen/konferenz-zu-product-compliance/konferenz2014.html>

Maschinensicherheit

Termin: 02.04.14
Veranstalter: Technische Akademie Wuppertal e.V.
Ort: Wuppertal
<http://www.inqacademy.de/veranstaltungskalender/details.asp?kdid=3766&id=456602>

EU-Maschinenrichtlinie 2006/42/EG in der praktischen Anwendung - CE-Beauftragter für Maschinen - Modul A

Termin: 07.04.2014
Veranstalter: TÜV Saarland Bildung + Consulting GmbH
Ort: Heilbronn

Mehr Infos:
<http://www.inqacademy.de/veranstaltungskalender/details.asp?kdid=7146&id=474984>

Lehrgang auch in Fulda, Dresden, Hannover und anderen Standorten.

Verzahnung und Abgrenzung von BetrSichV und MaschRL

Termin: 12.05.14
Veranstalter: VDI Wissensforum

Ort: Frankfurt

Mehr Infos:

<http://www.vdi-wissensforum.de/de/nc/angebot/detailseite/event/05SE068013/>

ÄNDERUNGEN AUF DER HOMEPAGE

Folgende Punkte wurden oder werden in Kürze unter www.ce-richtlinien.eu neu aufgenommen oder aktualisiert:

- Berichtigung der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (RoHS-Richtlinie)
- Mitteilung der Kommission im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie 2004/108/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die elektromagnetische Verträglichkeit und zur Aufhebung der Richtlinie 89/336/EWG (Aktuelles Normenverzeichnis zur EMV-Richtlinie)
- Berichtigung der Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Richtlinie 89/686/EWG des Rates vom 21. Dezember 1989 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für persönliche Schutzausrüstungen (Berichtigung des Aktuellen Normenverzeichnisses zur PSA-Richtlinie)

PRAXISTIPPS

„Brauchen sichere Antriebssteuerungen auch sichere Positionsgeber?“ – ein Beitrag des IFA

(Quelle: Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung; www.dguv.de)

Jeder Konstrukteur weiß, dass häufig Sicherheitsfunktionen zur Begrenzung von Drehzahlen, Geschwindigkeiten, Achspositionen usw. erforderlich sind, damit Maschinen sicher betrieben werden können. Um diese Sicherheitsfunktionen zu gewährleisten, werden häufig Frequenzumrichter mit integrierten Sicherheitsfunktionen oder andere Sicherheitsbauteile wie zum Beispiel eine Sicherheits-SPS oder Drehzahlwächter eingesetzt. Auch bei der zugehörigen Sensorik, z. B. zur Erfassung von Achspositionen oder Drehwinkeln, gibt es zunehmend sichere Ausführungen.

Das Institut für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung IFA widmet sich in einem Fachbeitrag der Frage, welche Vorteile der Einsatz von sicheren Positionsgebern gegenüber herkömmlichen Produkten bietet und was man berücksichtigen muss, wenn „unsichere“ Geber eingesetzt werden.

Den vollständigen Beitrag des IFA finden Sie hier:

http://www.dguv.de/medien/ifa/de/pub/rep/pdf/reports2013/ifar0713/positionsgeber_ifa.pdf

... UND WEITERHIN

Umfrage der EU-OSHA im Internet

(Quelle: <https://osha.europa.eu>)

Die Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (EU-OSHA) führt im Internet eine Umfrage durch. Das Ziel der EU-OSHA ist es, ein Feedback zu ihren Aktivitäten und den erzielten Ergebnissen zu erhalten. Die EU-OSHA möchte von Ihnen

wissen, was Sie von ihren Kampagnen, Publikationen, der Website und Informationspolitik der EU-OSHA halten.

Leser, die an der Umfrage teilnehmen möchten, können den Fragebogen unter <https://www.snapsurveys.com/wh/s.asp?k=139325906650> aufrufen. Die Beantwortung der Fragen dauert maximal 15 Minuten. Die Umfrage kann in allen offiziellen Sprachen der EU sowie auf Isländisch und Norwegisch ausgefüllt werden.

Die Umfrage wird im Auftrag der EU-OSHA von einem britischen Marktforschungsinstitut, dem Institute for Employment Studies (IES; <http://www.employment-studies.co.uk/main/index.php>), durchgeführt.

CE-Newsletter - nächste Ausgabe am 11.04.2014

CE-Newsletter bestellen, abbestellen oder ändern:

http://ce-richtlinien.eu/newsletter_abo.php

Bei Fragen an die Redaktion: info@ce-richtlinien.eu

Bei technischen Problemen: technik@ce-richtlinien.eu

Homepage:

<http://www.ce-richtlinien.eu>

Herausgeber

ITK Ingenieurgesellschaft für Technikkommunikation GmbH
Schulweg 15
34560 Fritzlär

Tel.: +49 5622 919 304-0

Fax: +49 5622 919 304-8

Vertretungsberechtigter Geschäftsführer: Dipl.-Ing. Burkhard Kramer
Amtsgericht Fritzlär HRB 11515
UStID: DE251926877